

## ERHOLUNGSURLAUBSREGELUNG (für dienstzugeteilte Lehrende und PlanstelleninhaberInnen)

- Ein Erholungsurlaub darf nicht der Terminisierung der eigenen Lehrveranstaltungen widersprechen und sollte primär in der lehrveranstaltungsfreien Zeit genommen werden.
- Die Planung des Erholungsurlaubs sollte durch Eingabe in PSS in den Grundzügen bis Ende November für das folgende Jahr bekannt gegeben werden.
- Der Erholungsurlaub wird, falls davon keine Lehrverpflichtungen oder sonstige Dienstverpflichtungen (lt. ZLV) berührt sind, von der IL unter Rücksichtnahme auf die Erholungsmöglichkeiten der/des Lehrenden genehmigt.
- Sonderurlaub: Es gelten die Grundsätze des § 74 BDG. Sonderurlaub wird durch die personalführende Institutsleitung gewährt. Bei Sonderurlaub, der länger als 3 Tage dauert, muss der Antrag über den Rektor erfolgen.

## REGELUNG DER ARBEITS-/ANWESENHEITSZEIT

- Die KPH Wien/Krems bekennt sich zum Grundsatz der Vertrauensarbeitszeit.
- Jede Hochschullehrperson ist einem personalführenden Institut zugeordnet
- Für die Anwesenheit an der Hochschule hat die IL eine Wochendienstzeit für die regelmäßig zu erfüllenden Aufgaben zu planen (Beratung und Betreuung von Studierenden, Planungstätigkeiten, Besprechungen, Beratungen, Zusammenarbeit mit anderen Organisationseinheiten u.a.), wobei für vollbeschäftigte Hochschullehrpersonen von einer 5-Tages-Woche ausgegangen wird. Die Beauftragung zur Übernahme von Tätigkeiten in einer Arbeitsgemeinschaft zur Weiterentwicklung der KPH Wien/Krems kann im Rahmen der ZLV mit Dienstauftrag erfolgen.
- Verlegungen von Lehrveranstaltungen der Ausbildung bedürfen der Zustimmung der IL (vgl. § 200h BDG).
- Außerhalb des Erholungsurlaubs kann in den lehrveranstaltungsfreien Zeiten mit dem/der unmittelbaren Vorgesetzten (in der Regel die Institutsleitung) vereinbart werden, dass die Hochschullehrperson nicht an der Hochschule anwesend sein muss (dislozierte Arbeitszeit). Eine Erreichbarkeit per Telefon und/oder Email muss unter Tags (Richtzeit 8:00 – 16:00) gegeben sein. Spätestens am folgenden Tag muss die/der Lehrende (bei Bedarf) jedoch vor Ort sein. Dies gilt nicht für Schließtage der KPH Wien/Krems.
- An Schließtagen der KPH sind die Lehrenden nicht verpflichtet einen Erholungsurlaub zu nehmen.